

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil I	1
Die Grundsätze des sportgerichtlichen Verfahrens	1
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Rechtsprechung	1
§ 3 Verwaltungssachen	1
§ 4 Gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheiden	2
§ 5 Rechtssachen	2
§ 6 Gerichtsbarkeit	3
§ 7 Instanzenzug	3
§ 8 Besetzung der Rechtsorgane	4
§ 9 Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane	5
§ 10 Beratung und Abstimmung	6
§ 11 Öffentlichkeit	6
§ 12 Verfahrensleitung	6
§ 13 Gerichtssprache	7
§ 14 Rechtshilfe	7
§ 15 Haftungsausschluss	7
Teil II	7
Die verfahrensrechtlichen Vorschriften	7
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	7
§ 16 Zuständigkeit der Kreis-Sportgerichte	7
§ 17 Zuständigkeit der Jugend-Sportgerichte	8
§ 18 Zuständigkeit der Bezirks-Sportgerichte	8
§ 19 Zuständigkeit des Sportgerichtes Bayern	9
§ 20 Zuständigkeit des Verbands-Sportgerichts	10
§ 20 a Aufgaben des Verbandsanwalts	12
§ 21 Örtliche Zuständigkeit	12
§ 22 Unzuständigkeit des Gerichts	12
§ 23 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte	13
§ 24 Die Entscheidungen und ihre Bekanntmachung	13
§ 25 Fristen	14
§ 26 Berechnung der Fristen	15
§ 27 Folgen der Säumnis	15
§ 28 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	15
§ 29 Beweismittel	16
§ 30 Vertretung vor Verbandsinstanzen	16
§ 31 Vollstreckbarkeit	16

§ 32 Kosten des Verfahrens.....	16
§ 33 Kostentragungspflicht	17
2. Abschnitt: Die Durchführung des Verfahrens.....	17
§ 34 Einleitung des Verfahrens	17
§ 35 Anzeige.....	18
§ 36 Meldung.....	18
§ 36 a Einleitung durch Verbandsanwalt	19
§ 37 Vorermittlungen.....	19
§ 38 Einspruch	20
§ 38 a Einspruch bei Spielmanipulationen	21
§ 39 Rechtliches Gehör	21
§ 40 Einstweilige Verfügung / Vorläufige Sperre	22
§ 41 Schriftliches Verfahren	22
§ 41 a Verfahren des Verbandsanwalts	23
§ 41 b Verfahren vor dem Sportgericht Bayern	24
§ 41 c Unterstützende Ermittlungen.....	25
§ 42 Durchführung der mündlichen Verhandlung	25
§ 43 Sitzungsprotokoll	26
§ 44 Berufung.....	26
§ 45 Revision.....	27
§ 46 Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens.....	28
Die Strafvorschriften	29
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.....	29
§ 47 Grundlagen der Strafbarkeit	29
§ 47 a Diskriminierung	29
§ 47 b Spielmanipulation.....	30
§ 48 Strafen	30
§ 48 a Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung.....	32
§ 48 b Auflagen	33
§ 49 Verweis	34
§ 50 Geldstrafe.....	34
§ 51 Sperren	34
§ 51 a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch	35
§ 51 b Verwarnung (Gelbe Karte)	36
§ 51 c Einspruch gegen eine Verwarnung.....	37
§ 51 d Persönliche Strafen gegen Spielertrainer	37
§ 52 Platzverbot	37
§ 53 Platzsperre	38
§ 54 Aberkennung einer Verbands- oder Vereinsfunktion.....	38

§ 55 Punktabzug	39
§ 56 Versetzung in eine niedrigere Spielklasse	39
§ 57 Ausschluss	39
§ 58 Sperre als Schiedsrichter	39
§ 59 Streichung von der Schiedsrichterliste	39
§ 60 Entziehung der Ausbildungserlaubnis	39
§ 61 Nebenfolgen	40
§ 62 Schuld.....	40
§ 62 a Strafzumessung.....	40
§ 63 Verjährung.....	41
§ 64 Gnadenerweis	41
2. Abschnitt: Besondere Strafbestimmungen	42
Unterabschnitt 1: Gegen Spieler	42
§ 65 Unsportliches Verhalten	42
§ 66 Rohes Spiel	42
§ 67 Tätlichkeit.....	42
§ 68 Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	43
§ 69 Verfehlungen von Spielern als Zuschauern	43
§ 70 Spielen ohne Genehmigung	43
§ 71 Spielen trotz Sperre.....	43
§ 72 Spielabbruch.....	44
Unterabschnitt 2: Gegen Vereine	44
§ 73 Verletzung der Platzdisziplin	44
§ 74 Verschulden eines Spielabbruchs	45
§ 75 Nichtbeachtung von Entscheidungen	45
§ 75 a fehlende Genehmigung Freundschaftsspiele	46
§ 76 Unlautere Methoden	46
§ 77 Unzulässiger Einsatz von Spielern	46
§ 78 Spielausfall.....	47
§ 79 Mängel bei der Vorlage der Spielberechtigung.....	48
§ 79 a Verstöße gegen die Anzeigepflicht bzw. Nachweispflicht bei Vertragsspielern	48
§ 80 Fehlen eines Betreuers, Nichterscheinen zu Tagungen	48
§ 80 a Nichtmeldung von Ergebnissen	48
Unterabschnitt 3: Gegen Schiedsrichter	48
§ 81 Verschuldetes Nichtantreten	48
§ 82 Verletzung der Prüfungspflicht	49
§ 83 Spielbericht.....	49
§ 84 Überschreitung der Spesensätze	49

Unterabschnitt 4: Bei Doping	49
§ 85 Strafbarkeit des Dopings	49
§ 86 Strafbestimmungen	50
Unterabschnitt 5: Gegen Sonstige	51
§ 87 Amtspflichtverletzung	51
§ 88 Unlautere Abrechnung	51
§ 89 Falsche Angaben	51
§ 90 Schlussbestimmungen	52

Teil I**Die Grundsätze des sportgerichtlichen Verfahrens****§ 1 Grundsatz**

- (1) In Verbandsangelegenheiten sind außer den Verbandstagen nur die Verwaltungsorgane und die Rechtsorgane zuständig.
- (2) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung und die der Rechtsorgane sind voneinander getrennt.

§ 2 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung im Verband obliegt den Sportgerichten.
- (2) Die Sportgerichte sind unabhängige Ausschüsse.
- (3) Organe der Rechtsprechung sind das Verbands-Sportgericht, das Sportgericht Bayern, die Bezirks-Sportgerichte, die Jugend-Sportgerichte und die Kreis-Sportgerichte.
- (4) Das Verbandsinteresse bei Sportgerichtsverfahren wird durch den Verbandsanwalt vertreten. Bei Verfahren vor dem Verbands-Sportgericht und dem Sportgericht Bayern ist der Verbandsanwalt zu beteiligen.

§ 3 Verwaltungssachen

- (1) Die Verbandsverwaltung wird durch die in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Organe ausgeübt.
- (2) Die Verwaltungsorgane entscheiden durch Entscheid. Sie sind an die Entscheide der jeweils übergeordneten Organe und in den Fällen des § 4 an die Entscheidungen des Verbands-Sportgerichts gebunden.
- (3) Gegen die Entscheide der Verwaltungsorgane kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei demjenigen einzulegen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

- (4) In letzter Instanz entscheidet das Verbands-Präsidium.
- (5) Zur Vermeidung eines zeitraubenden Verfahrens kann das Verbands-Präsidium in besonders dringenden Fällen das Verfahren ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges an sich ziehen und selbst entscheiden.
- (6) Die Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt zu geben oder dem Verein ins Postfach (Zimbra) einzustellen. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird der Entscheid erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Bekanntgabe unanfechtbar.

§ 4 Gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheiden

- (1) Die Entscheidungen des Verbands-Präsidiums und des Verbands-Vorstandes können auf Beschwerde eines Betroffenen vom Verbands-Sportgericht überprüft werden. Die Beschwerde ist mit einer Begründung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Entscheids beim Verbandsanwalt schriftlich zu stellen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.
- (2) Wenn die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt wurde, legt der Verbandsanwalt die Beschwerde verbunden mit einem Antrag des Verbandes dem Verbands-Sportgericht zur Entscheidung vor. Andernfalls weist der Verbandsanwalt den Beschwerdeführer auf die Unzulässigkeit hin und gibt ihm befristete Gelegenheit zur Rücknahme der Beschwerde. Nach Fristablauf legt der Verbandsanwalt die Beschwerde dem Verbands-Sportgericht vor.
- (3) Im Beschwerdeverfahren kann der Verbands-Präsident in jeder Lage des Verfahrens unmittelbar die Entscheidung des Verbands-Sportgerichts beantragen, wenn dies aus Zeitgründen oder wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit notwendig erscheint. In diesem Fall leitet der Verbands-Präsident die Unterlagen über den Verbandsanwalt, der einen Antrag des Verbandes zu stellen hat, an das Verbands-Sportgericht weiter.

§ 5 Rechtssachen

- (1) Rechtssachen sind alle Fälle, die nach den Straf- und Verwaltungsvorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung von den Sportgerichten zu behandeln sind.
- (2) Die Strafvorschriften umfassen alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen und gegen Grundsätze des sportlichen Verhaltens.

- (3) Verwaltungsrecht betreffen alle übrigen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen.

§ 6 Gerichtsbarkeit

- (1) Der Rechtsprechung der Sportgerichte unterliegen dem Bayerischen Fußball-Verband angehörenden Vereine, die Mitglieder der Vereine, soweit sie zur Zeit der Tat dem Verband oder einem seiner Vereine als Mitglied angehören sowie alle Personen, die aufgrund eines Vertrages, einer ehrenamtlichen Stellung im Verein oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins wahrnehmen. Auf die Art des Verstoßes, die Funktion des Mitgliedes oder den Ort der Zuwiderhandlung kommt es dabei nicht an.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet vor den Sportgerichten als Zeuge auszusagen, soweit ihm kein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht entsprechend der StPO oder ZPO zusteht.
- (3) Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.
- (4) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung nicht berührt. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts kann durch eine Schiedsgerichtsvereinbarung ausgeschlossen werden.

§ 7 Instanzenzug

- (1) Alle Sportgerichte sind Gerichte erster Instanz.
- (2) Die Bezirks-Sportgerichte sind zugleich Berufungsgerichte für die Jugend-Sportgerichte und die Kreis-Sportgerichte. Als solche sind sie höheres Gericht gegenüber diesen Gerichten.
- (3) Das Verbands-Sportgericht ist das höchste Gericht des Verbandes. Es ist Berufungsgericht für die Entscheidungen des Sportgerichts Bayern und der Bezirks-Sportgerichte in erster Instanz. Zugleich ist es Revisionsgericht gegen Entscheidungen der zweiten Instanz. In den ihm nach § 20 der Rechts- und Verfahrensordnung zugewiesenen Fällen entscheidet es ausschließlich.
- (4) In Fällen der Zurückverweisung sind die Sportgerichte an die Rechtsansicht des Verbands-Sportgerichts gebunden.

§ 8 Besetzung der Rechtsorgane

- (1) Die Sportgerichte gliedern sich wie folgt:
 - a) Das Verbands-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 34 Nr. 6 der DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.
 - b) Das Sportgericht Bayern besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 34 Nr. 6 der DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.
 - c) Die Bezirks-Sportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
 - d) Die Jugend-Sportgerichte bestehen grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
 - e) Die Kreis-Sportgerichte bestehen grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Die Sportgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jedes Gericht, das mehr als 2 Beisitzer hat, hat einen eigenen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen ständiger Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied des Rechtsorgans den Vorsitz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der Vertreter auch für Beschlüsse zuständig, die dem Vorsitzenden zugewiesen sind.
- (3) Fällt ein Mitglied des Sportgerichts aus und kann es nicht mit einem seiner satzungsgemäß berufenen Mitglieder ersetzt werden, bestimmt der Vorsitzende im Einzelfall eine ihm geeignet erscheinende Person als Ersatzmitglied. Dieses muss Mitglied eines Verbandsvereins sein und darf keinem Verwaltungsorgan angehören.
- (4) Das Verbands-Sportgericht soll in grundsätzlichen Angelegenheiten mit einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern entscheiden. Im Übrigen entscheidet es mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

- (5) In erstinstanzlichen Verfahren gegen Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche und Vereine sollen die Sportgerichte in einfach gelagerten Fällen durch Einzelrichter entscheiden. Die Zuweisung geeigneter Fälle an die Einzelrichter erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts.
- (6) Die Funktion des Verbandsanwalts können eine oder mehrere Personen ausüben. Sofern mehrere Personen zu Verbandsanwälten bestellt sind, ist ein Verbandsanwalt als Leitender Verbandsanwalt zu bestimmen. Die Zuständigkeit wird in diesem Fall durch einen Geschäftsverteilungsplan bestimmt, den der Leitende Verbandsanwalt festlegt.

§ 9 Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane

- (1) Die Mitglieder der Sportgerichte werden jeweils für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen vom Verbands-Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichts berufen. Die Mitwirkung der Bezirks-Vorsitzenden entfällt beim Sportgericht Bayern und beim Verbands-Sportgericht. Es können Ersatzbeisitzer vom Verbands-Präsidium berufen werden. Das Verbands-Präsidium beruft darüber hinaus auf Vorschlag des Verbands-Sportgerichts für das Verbands-Sportgericht einen Beisitzer für Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz und für das Sportgericht Bayern einen Beisitzer für Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz.
- (2) Die nicht leitenden Verbandsanwälte, werden jeweils für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen vom Verbands-Präsidium nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichts berufen.
- (3) Die Mitglieder der Sportgerichte und die Verbandsanwälte müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein. Sie dürfen im Verband keine Verwaltungssachen erledigen und einem Verwaltungsorgan ohne Stimmrecht nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß ist, grundsätzlich dürfen sie keine Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter ausüben. Unbeschadet hiervon ist die Tätigkeit als Ehrenamtsbeauftragter und Schiedsrichterbeobachter sowie die Mitarbeit in beratenden Verbandskommissionen.
- (4) Die zu berufenden Sportrichter und Verbandsanwälte sollen sportliche Erfahrung besitzen und sich im sportlichen Leben bewährt haben. Die Mitglieder des Verbands-Sportgerichts und die Verbandsanwälte müssen zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens dreißig Jahre alt sein. Sowohl der Vorsitzende des Verbands-Sportgerichts als auch der Vorsitzende des Sportgerichts Bayern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 10 Beratung und Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.
- (2) Beratung und Abstimmung sind geheim.
- (3) Bei den Entscheidungen dürfen Sportrichter nur in der festgelegten Zahl mitwirken. § 8 gilt entsprechend. Andere Personen dürfen an der Urteilsberatung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Beratungsgeheimnis gilt als gewahrt, wenn neben den an der Abstimmung beteiligten zuständigen Mitglieder weitere Mitglieder, Trainerbeisitzer oder ein als Protokollführer eingesetzter hauptamtlicher Mitarbeiter des Bayerischen Fußball-Verbandes im Beratungsraum anwesend sind.
- (4) Die Sportgerichte entscheiden mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Kein Richter darf sich der Stimme enthalten.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen vor den Sportgerichten sind in der Regel nicht öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende Zuhörern, die einem Mitgliedsverein des Bayerischen Fußball-Verbandes angehören, sowie Medienvertretern die Anwesenheit gestatten. Das zuständige Mitglied des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung hat in dem von ihm betreuten Fällen Anwesenheitsrecht, es sei denn, dies würde die Beweiserhebung erschweren oder behindern.

§ 12 Verfahrensleitung

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden der Verhandlung.
- (2) Betroffene und andere an der Verhandlung beteiligte Personen, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten und dadurch die Sitzung stören oder sich sonst ungebührlich benehmen, können vom Vorsitzenden nach entsprechender Abmahnung und Androhung einer Ordnungsstrafe mit einer solchen in Höhe von bis zu 100 Euro belegt oder aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, Betroffenen jedoch nur für eine bestimmte, vorher festzulegende Zeitdauer. Sie müssen nach Rückkehr in das Sitzungszimmer vom Vorsitzenden über den wesentlichen Verhandlungsinhalt während ihrer Abwesenheit informiert werden.
- (3) Anordnungen nach Absatz 2 können nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

- (4) Ergeben sich während der mündlichen Verhandlung oder sonst im Laufe des Verfahrens Hinweise auf andere sportwidrige Handlungen, so kann der Vorsitzende dies in einem schriftlichen Vermerk niederlegen und gemäß § 34 Absatz 2 ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht einleiten. Ist das eigene Sportgericht zuständig, so eröffnet der Vorsitzende ein neues Verfahren vor diesem Sportgericht.

§ 13 Gerichtssprache

- (1) Die Verfahren vor den Sportgerichten werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Sind an dem Verfahren Personen beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben sich diese der Hilfe eines Dolmetschers zu bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Verein des betroffenen Mitglieds zu tragen; ansonsten trägt sie derjenige, der sie veranlasst hat.

§ 14 Rechtshilfe

Die Sportgerichte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich oder auf Anordnung einer höherrangigen Instanz zur gegenseitigen Rechtshilfe (Vernehmung von Zeugen, Platzbesichtigungen u. ä.) verpflichtet.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

Teil II

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 16 Zuständigkeit der Kreis-Sportgerichte

Das Kreis-Sportgericht ist zuständig

- a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Kreis geleiteten Verbandsspielen,
- b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Vereinen mit dem Sitz in diesem Kreis, soweit sich das Verfahren gegen

diese Vereine oder deren Mitglieder richtet und keine Zuständigkeit gemäß §§ 18 b) oder 19 a) gegeben ist,

- c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen dieses Kreises,
- d) für alle Verstöße von Vereinen dieses Kreises oder deren Mitglieder. Dies gilt auch im Junioren/-innen-Spielbetrieb, soweit nicht eine Zuständigkeit des Jugend-Sportgerichts gemäß § 17 besteht.
- e) für Verfahren gemäß § 81 (verschuldetes Nichtantreten eines Schiedsrichters), sofern der betroffene Schiedsrichter nicht der Gruppe der Schiedsrichter der DFB-Liste, der Verbandsligen, der Bezirksoberligen oder der Bezirksligen angehört.
- f) für alle Verfahren gemäß § 80 a (Nichtmeldung von Ergebnissen) von Vereinen dieses Kreises

§ 17 Zuständigkeit der Jugend-Sportgerichte

- (1) Das Jugend-Sportgericht ist zuständig
 - a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Junioren/-innen-Verbandsspielen, die vom zuständigen Bezirk oder dessen Kreisen geleitet werden, jedoch nicht für Verfahren gemäß § 81 (Verschuldetes Nichtantreten eines Schiedsrichters),
 - b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Junioren/-innen-Privatspielen von Vereinen mit dem Sitz im Bezirk oder in dessen Kreisen, soweit sich das Verfahren gegen diese Vereine oder deren Junioren/-innenspieler richtet, jedoch nicht für Verfahren gemäß § 81 (Verschuldetes Nichtantreten eines Schiedsrichters),
 - c) für Verstöße von Erwachsenen bei Junioren/-innenspielen.
- (2) Für Verstöße von Juniorenspielern sind, soweit diese bei Herrenspielen oder in Spielen gegen Herrenmannschaften eingesetzt wurden, die allgemeinen Sportgerichte zuständig. Diese Regelung gilt analog für Juniorinnen.

§ 18 Zuständigkeit der Bezirks-Sportgerichte

Das Bezirks-Sportgericht ist zuständig

- a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Bezirk geleiteten Verbandsspielen,

- b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Vereinen aus verschiedenen Kreisen des Bezirkes, wenn der festzustellende Sachverhalt Auswirkungen gegenüber beiden Vereinen oder deren Mitglieder hat und daher nur einheitlich geklärt werden kann und keine Zuständigkeit gemäß § 19 a) gegeben ist,
- c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen aus verschiedenen Kreisen des Bezirks,
- d) für Berufungen gegen Urteile der Kreis-Sportgerichte,
- e) für Berufungen gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte,
- f) für Verfahren gemäß § 81 (Verschuldetes Nichtantreten eines Schiedsrichters), sofern der betroffene Schiedsrichter der Gruppe der Schiedsrichter der Bezirksoberligen oder der Bezirksligen angehört.

§ 19 Zuständigkeit des Sportgerichtes Bayern

Das Sportgericht Bayern ist zuständig

- a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Verbandsspielen der Regionalliga Bayern, der Herren-Bayernligen, der Frauen-Verbandsligen, der Junioren-Bayernligen, der Juniorinnen-Bayernliga, der Herren-Landesligen und der Junioren- und Juniorinnen-Landesligen sowie bei oder im Zusammenhang mit Verbands- und Privatspielen, sofern mindestens eine Mannschaft aus den vorgenannten Ligen bzw. höherklassigeren Ligen mitgewirkt hat.
- b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Herren-, Frauen- und Junioren/-innenmannschaften von Vereinen aus verschiedenen Bezirken, wenn der festzustellende Sachverhalt Auswirkungen gegenüber beiden Vereinen oder deren Mitglieder hat und nur einheitlich geklärt werden kann,
- c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen oder deren Mitglieder verschiedener Bezirke,
- d) für alle sportrechtlichen Verfahren von Fußball-Lehrern und Trainern mit A- und B+-, soweit nicht nach § 34 Nr. 2 und 3 der DFB-Ausbildungsordnung die Zuständigkeit des Sportgerichts des Deutschen Fußball-Bundes gegeben ist,

- e) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der Gruppe der Schiedsrichter der Verbandsligen angehören.
- f) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Verband geleiteten Verbandsspielen
- g) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Spielen gemäß den Richtlinien für Spiele zwischen Junioren/-innen und Herren-/Frauenmannschaften

§ 20 Zuständigkeit des Verbands-Sportgerichts

- (1) Das Verbands-Sportgericht ist zuständig
 - a) für alle Entscheidungen, die den Ausschluss von Vereinen oder deren Mitglieder, die Verhängung einer Vereinssperre und Versetzung in eine niedrigere Spielklasse zum Gegenstand haben,
 - b) für alle Vergehen von Funktionären des Verbandes und von Mitgliedern der Verbandsorgane und deren Untergliederungen, mit Ausnahme bei Spielervergehen nach §§ 65-67.
 - c) für alle Vergehen von Funktionären und Mitgliedern von Vereinsorganen nach § 87 Absatz 1, soweit eine Funktionsenthebung bzw. ein dauerndes Verbot eine Vereinsfunktion auszuüben in Betracht kommen,
 - d) für alle Entscheidungen, mit denen über eine Rechtsverwirkung nach § 46 Absatz 2 der Satzung zu befinden ist,
 - e) für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und gegen Urteile des Sportgerichts Bayern,
 - f) für gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen nach § 4,
 - g) für Entscheidungen über die Revision gegen zweitinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte,
 - h) für die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 46 Absatz 4 bleibt unberührt),
 - i) für die Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte,

- j) für die Verweisung von Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder B+-Lizenz an das DFB-Sportgericht gemäß § 34 Nr. 4 Satz 2 der DFB-Ausbildungsordnung mit dem Ziel der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten oder die Abgabe solcher Verfahren an den Kontrollausschuss des DFB,
 - k) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der DFB- oder SFV-Liste angehören und eine Zuständigkeit der Rechtsorgane des DFB oder des SFV nicht gegeben ist.
 - l) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Amateursports,
 - m) bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht von Verträgen zwischen Vereinen und Spielern,
 - n) bei Streitigkeiten über die Frage der Spielberechtigung bei Vertragsspielern, soweit mehrere Verträge mit Vertragsspielern abgeschlossen bzw. angezeigt wurden und alle beteiligten Vereine dem BFV angehören,
 - o) für Dopingverfahren nach §§ 38 Absatz 1 c, 85 und 86
 - p) als Schlichtungsstelle i.S.d. § 26 a DFB-Spielordnung (u.a. für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes anlässlich eines Vereinswechsels eines Vertragsspielers)
 - q) alle Verfahren, die den Vorwurf gemäß § 89 Absatz 2 zum Inhalt haben.
- (2) Das Verbands-Sportgericht hat auf Antrag des Verbands-Präsidenten oder des Verbandsanwalts die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen auszulegen.
- (3) Das Verbands-Sportgericht kann abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen in Fällen der Anklageerhebung des Kontrollausschusses des Deutschen Fußball-Bundes beim Bayerischen Fußball-Verband nach § 47 Ziffer 1) der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes, aufgrund eines Antrags des Verbandsanwalts und in sonstigen besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag oder von Amts wegen ein anderes Sportgericht mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen. Darüber hinaus kann das Verbands-Sportgericht ein Verfahren an sich ziehen und es selbst durchführen, wenn dies aus besonderen, insbesondere verfahrensökonomischen, Gründen sachgerecht ist oder, wenn dies vom Verbandsanwalt beantragt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich im Laufe eines Verfahrens vor dem Verbands-Sportgericht Hinweise auf andere

sportwidrige Handlungen ergeben und deshalb gemäß § 12 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 von Amts wegen ein Verfahren vor dem Sportgericht eingeleitet wird.

- (4) In Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung kann das Verbands-Sportgericht Grundsatzentscheidungen treffen, und diese für allgemeinverbindlich erklären.

§ 20 a Aufgaben des Verbandsanwalts

- (1) Der Verbandsanwalt vertritt in Sportgerichtsverfahren die Interessen des Verbandes. Er kann sich in jedem Verfahren vor einem Sportgericht beteiligen und Anträge stellen.
- (2) Bei allen Vergehen in Zusammenhang mit Spielen der Verbandsligen, sowie in sonstigen Verbandsspielen, DFB-Pokalspielen oder Privatspielen, bei denen Mannschaften dieser Ligen beteiligt sind, führt der Verbandsanwalt die Ermittlungen und stellt beim Sportgericht den Strafantrag oder stellt das Verfahren ein.
- (3) Der Verbandsanwalt kann Vorermittlungen gemäß § 37 durchführen.

§ 21 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Jugend-Sportgerichte und der Bezirks-Sportgerichte bestimmt sich nach den vom Verband festgelegten Grenzen des Spielbetriebs ihres Bezirks (§ 30 der Satzung).
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Kreis-Sportgerichte bestimmt sich nach den von ihrem Bezirk festgelegten Gebietsgliederungen (§ 35 der Satzung).
- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Kreis- oder Jugendsportgerichten desselben Kreises oder Bezirkes bestimmt sich nach einem Beschluss des zuständigen Bezirks-Sportgerichtes.

§ 22 Unzuständigkeit des Gerichts

- (1) Ergibt sich in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Unzuständigkeit des Gerichts, so ist das Verfahren durch Beschluss an das zuständige Gericht zu verweisen.
- (2) Können sich die Gerichte über die Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet das im Instanzenzug gemeinsam höhere Gericht darüber, welches Gericht zuständig ist.

- (3) Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen und hat das örtlich unzuständige Gericht entschieden, so wird hierdurch die Wirksamkeit, der vom unzuständigen Gericht getroffenen Entscheidung nicht berührt.
- (4) Ist in einem Verfahren durch ein sachlich unzuständiges Gericht entschieden worden, so steht dies der Fortführung des Verfahrens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch das zuständige Gericht nicht entgegen. Die Verjährung ist bis zur Fortführung des Verfahrens durch das zuständige Gericht gehemmt. Nach Ablauf von vier Jahren nach der Tat tritt absolute Verjährung ein.

§ 23 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte

- (1) Mitglieder der Sportgerichte dürfen in Verfahren nicht mitwirken, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder oder deren Interessen betreffen, in dem sie selbst als Zeuge auftreten oder in dem sie bereits als Verbandsanwalt beteiligt waren.
- (2) Wer sonst durch sein Verhalten dem Betroffenen berechtigten Anlass zu der Befürchtung gibt, er werde ihn benachteiligen, kann abgelehnt werden.
- (3) Die Ablehnung muss unverzüglich schriftlich erklärt werden. Die Ablehnungsschrift muss die Ablehnungsgründe und ihre Glaubhaftmachung enthalten; andernfalls ist sie vom Sportgericht unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschluss kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.
- (4) Ist die Ablehnung zulässig, hat sich das Gericht jeder weiteren Tätigkeit in der Sache zu enthalten und die Verfahrensakten mit einer Stellungnahme des abgelehnten Richters dem Verbands-Sportgericht zur Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung vorzulegen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu der Stellungnahme des abgelehnten Richters zu äußern.
- (5) Die Ablehnung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Das Verbands-Sportgericht entscheidet über die Ablehnung eines seiner Mitglieder ohne dessen Mitwirkung selbst. Absatz 4 gilt für das abgelehnte Mitglied entsprechend.

§ 24 Die Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

- (1) Jede eine Instanz abschließende Entscheidung erfolgt durch Urteil. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

- (2) Der Tenor des Urteils muss den Vorwurf mit Angabe der verletzten Bestimmung und die Strafe enthalten, zu der der Betroffene verurteilt wird; er muss ferner enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. §§ 32, 33 gelten entsprechend.
- (3) Wird der Betroffene für nicht schuldig befunden, ist das Verfahren einzustellen.
- (4) Das Urteil muss begründet werden. Es genügt die abgekürzte Angabe des für erwiesen erachteten Sachverhalts unter Angabe der angewendeten Vorschriften.
- (5) Das Urteil ist dem Verein durch Einstellung in das amtliche BFV-Postfach des Vereins oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt mit dem Tag der Einstellung in das amtliche BFV-Postfach bzw. ab Zugang des Urteils als bekannt gemacht.
- (6) In den Fällen des Ausschlusses und in Verfahren gegen Trainer Fußball-Lehrern und Trainern mit A- und B+-Lizenz erfolgt die Bekanntmachung durch Mitteilung des Urteils mittels "Einwurfeinschreiben" an den Betroffenen selbst.
- (7) Urteile und Beschlüsse, gegen die ein Rechtsbehelf zulässig ist, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) In den Fällen des § 20 Absatz 1 j), n) muss jede Entscheidung gegen Empfangsnachweis mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Zustellung unanfechtbar.

Eine Veröffentlichung entfällt.

- (9) Ein Urteil darf von derselben Instanz nur nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens abgeändert werden. Dies gilt nicht für die Berichtigung von Schreibfehlern. § 46 gilt entsprechend.

§ 25 Fristen

- (1) Bei fristgebundenen Anträgen ist für die Einhaltung der Frist der Eingang beim zuständigen Sportgericht oder dessen Geschäftsstelle maßgebend. Der Eingang des Schriftstückes ist entweder durch Anbringen des Eingangsstempels oder durch unterschriebene Bestätigung des Eingangsdatums festzuhalten. Wird das Schriftstück persönlich übergeben, ist dem Überbringer zugleich eine Bestätigung darüber auszustellen.

- (2) Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Schrift innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Post gegeben wird. In diesen Fällen ist der Umschlag, in dem die Schrift zur Post gegeben wurde, dem Schriftstück zum Nachweis der rechtzeitigen Postaufgabe anzuheften. Freistempeler und Internetbriefmarken gelten nicht als Nachweis.

§ 26 Berechnung der Fristen

- (1) Bei der Berechnung der Fristen beginnt diese mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der festgesetzten Frist.
- (2) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Bayern gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 27 Folgen der Säumnis

Bei Versäumnis der Frist ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

§ 28 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Nur gegen die Versäumnis von Rechtsmittelfristen kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
- (2) Die Versäumnis einer Rechtsmittelfrist ist insbesondere als unverschuldet anzusehen, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert worden ist.
- (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Sportgericht zu stellen, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt wird. Die Einlegung des Rechtsmittels ist zugleich nachzuholen. Der Wiedereinsetzungsgrund ist glaubhaft zu machen.
- (4) Über den Antrag entscheidet das zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Sportgericht.
- (5) Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ergeht durch Beschluss. Wird der Antrag abgelehnt, kann gegen den ablehnenden Beschluss binnen

einer Woche Beschwerde eingelegt werden, über die die nächsthöhere Instanz entscheidet.

§ 29 Beweismittel

- (1) Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, zur Erforschung der Wahrheit heranziehen.
- (2) Beweismittel können insbesondere Zeugen, Urkunden, Sachverständige und alle Arten der Wahrnehmung sein.
- (3) Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.

§ 30 Vertretung vor Verbandsinstanzen

- (1) Vereine und deren Mitglieder können sich durch höchstens drei vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder vertreten lassen. Diese müssen auf Verlangen des Vorsitzenden des Sportgerichts ihre Vertretungsbefugnis nachweisen; andernfalls sind sie zurückzuweisen.
- (2) Bestellte Rechtsanwälte oder andere berufsmäßige Vertreter, die nicht Mitglied des Vereins des Betroffenen oder des betroffenen Vereins sind, dürfen Vereine und ihre Mitglieder vor den Verwaltungsorganen und den Sportgerichten nicht vertreten.
- (3) In Verfahren vor dem Verbands-Sportgericht und vor dem Sportgericht Bayern sowie gegenüber dem Verbandsanwalt sind Rechtsanwälte gegen Vorlage ihrer schriftlichen Vollmacht uneingeschränkt zugelassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 31 Vollstreckbarkeit

- (1) Die Einlegung eines Rechtsmittels oder einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht für den Einspruch gegen den Einzelrichterbescheid.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz durch Beschluss die Vollstreckung bis zum Erlass der Entscheidung ausgesetzt werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 32 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Verfahrenskosten umfassen Gebühren und Auslagen.

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Finanzordnung.
- (3) Unter Auslagen sind alle notwendigen Aufwendungen zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstanden sind. Verdienstausfall wird nicht erstattet, es sei denn das Verbands-Sportgericht oder das Sportgericht Bayern haben einen solchen ausnahmsweise vorab auf der Basis der Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ausdrücklich zugesagt.

§ 33 Kostentragungspflicht

- (1) Die Kosten des Verfahrens trägt die bestrafte oder die unterliegende Partei. § 50 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Rücknahme von Anträgen oder Rechtsmitteln wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.
- (3) Die Sportgerichte können nach ihrem Ermessen eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Kostenentscheidung treffen. Insbesondere kann beim Aussprechen eines Verweises von der Auferlegung der Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Von Verbandsorganen und bei Verfahren gegen Spieler bei einem Einsatz in Auswahlmannschaften werden Kosten nicht erhoben.

2. Abschnitt: Die Durchführung des Verfahrens

§ 34 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Sportgerichtsverfahren werden eingeleitet auf Grund einer Anzeige (§ 35), einer Meldung (§ 36), eines Antrags des Verbandsanwalts (§ 36 a oder § 37), eines Einspruchs (§ 38) oder eines in den Ordnungsbestimmungen vorgesehenen Antrages.
- (2) Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens der hinreichende Verdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das Sportgericht durch Beschluss von Amts wegen ein Verfahren vor dem für diese Tat zuständigen Sportgericht, welches auch das eigene sein kann, einleiten.
- (3) Soweit Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.

§ 35 Anzeige

- (1) Jeder Verbandsverein, jedes seiner Mitglieder, jedes Verbandsorgan, jedes Mitglied der Organe des Verbandes und seiner Bezirke, sowie jeder Funktionär eines Kreises kann im Interesse eines geordneten Verbandsspielbetriebes Anzeige erstatten. Die Pflichten der Verbandsorgane richten sich nach § 41 Satzung.
- (2) Anzeigen gegen Vereine wegen Mitwirkens nicht spielberechtigter Spieler in Verbandsspielen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem zuletzt zu beanstandenden Spiel beim Sportgericht erfolgen. Nach Abschluss der Verbandsspielrunde der betreffenden Mannschaft sind Anzeigen spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Verbandsspiel dieser Mannschaft einzureichen (bei Pokalspielen gilt § 71 Spielordnung).
- (3) Über Vorfälle während des Spiels kann nur der amtierende Schiedsrichter eine Meldung erstatten. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat. Der Verbandsanwalt kann auch ohne Meldung wegen Vorfällen während oder außerhalb des Spiels beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens stellen. Dies gilt nicht so weit Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters betroffen sind.
- (4) Der Verbandsanwalt leitet Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens von Zuschauern und Anhängern gemäß §§ 47, 48 aufgrund des Zeigens von Bannern, Transparenten oder vergleichbaren öffentlichen Kundgabeformen im Stadionbereich nur ein, wenn die von der Kundgabe betroffene Person oder der betroffene Rechtsträger einen schriftlichen Antrag beim BFV auf Eröffnung eines sportgerichtlichen Verfahrens gestellt hat oder durch den Verbandsanwalt ein besonderes verbandspolitisches Interesse an einer sportgerichtlichen Verfolgung festgestellt wird. Ein besonderes verbandspolitisches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die konkrete Kundgabe einen Straftatbestand im Sinne des StGB und/oder den Tatbestand des § 47a (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) erfüllt.
- (5) Anzeigen von Nichtmitgliedern und anonyme Anzeigen sind vom Sportgericht an den Verbandsanwalt weiterzuleiten, der über die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 36 a, 37 entscheidet.

§ 36 Meldung

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Meldungen über Vorkommnisse dem betroffenen Verein eine Abschrift ihrer gegenüber dem zuständigen Spielleiter

erstatteten Meldung spätestens am nächsten Kalendertag nach dem Spieltag schriftlich (Datum des Poststempels, kein Freistempel) oder auf elektronischem Wege zuzusenden.

- (2) Im Falle einer Roten Karte hat der betroffene Verein binnen drei Tagen nach Eingang des Schiedsrichterberichtes dem zuständigen Sportgericht elektronisch oder schriftlich eine Darstellung zu dem Vorfall einzusenden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist, kann das Sportgericht ohne Anhörung des Vereins eine Entscheidung fällen.
- (3) Unterbleibt entgegen Absatz 1 die Zusendung der Abschrift an den Verein, so kann dieser nach Ablauf der Frist über das zuständige Sportgericht den Wortlaut des Schiedsrichterberichtes einholen oder ohne Kenntnis desselben eine Stellungnahme abgeben.
- (4) Für Meldungen über Vorkommnisse in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind, gelten die Bestimmungen gemäß §§ 41 a, 41 b.

§ 36 a Einleitung durch Verbandsanwalt

Der Verbandsanwalt leitet bei sonstigen Vorkommnissen in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus den Verbandsligen beteiligt sind, das Verfahren ein und stellt einen entsprechenden Strafantrag. Bei sonstigen Vorkommnissen jeder Art in allen anderen Spielen kann der Verbandsanwalt beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens stellen.

§ 37 Vorermittlungen

- (1) Der Verbandspräsident sowie der Verbandsanwalt können Vorermittlungen einleiten, wenn ein Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist.
- (2) Der Verbandsanwalt kann die Vorermittlungen selbst durchführen oder eine geeignete Person im Sinne des § 41 c beauftragen. Die von Vorermittlungen betroffenen Personen haben hierbei die gleichen Rechte und Pflichten wie in einem förmlichen Verfahren vor dem Sportgericht.
- (3) Nach dem Abschluss der Vorermittlungen entscheidet der Verbandsanwalt, ob ein förmliches Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht einzuleiten ist. Bei vom Verbands-Präsidenten eingeleiteten Vorermittlungen hat der Verbandsanwalt einen schriftlichen Bericht dem Verbands-Präsidenten vorzulegen; in diesem Fall kann der Verbands-Präsident bei Ablehnung der

Einleitung des förmlichen Verfahrens durch den Verbandsanwalt diesen anweisen, das förmliche Verfahren einzuleiten.

§ 38 Einspruch

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles kann von einem an einem Spiel beteiligten Verein, im Fall des § 38 Absatz 1 c) auch vom Verbandsanwalt, mit folgender sachlicher Begründung Einspruch erhoben werden:
 - a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, oder
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht, oder
 - c) Mitwirkung eines gedopten Spielers (§ 85 Absatz 2).
- (2) Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen, an dem das Spiel stattgefunden hat, schriftlich bei dem zuständigen Sportgericht einzureichen und kurz zu begründen.
 - (2a) In Abänderung von Absatz 2 ist der Einspruch in Fällen der Spielmanipulation gemäß § 47 a innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.
 - (2b) In Ergänzung zu Absatz 2 ist der Einspruch innerhalb von 3 Tagen nach amtlicher Mitteilung des Ergebnisses der Dopingkontrolle (A-Probe) durch den BFV einzulegen.
- (3) Der einspruchsführende Verein hat die von ihm behaupteten Tatsachen zu beweisen.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so ist anzuordnen, dass das Spiel nicht zu werten und vom Spielleiter neu anzusetzen ist.
- (5) Ist die Schwächung der eigenen Mannschaft auf ein schuldhaftes Verhalten des gegnerischen Vereins zurückzuführen oder hat in einem Spiel in der gegnerischen Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt, so wird das Spiel in Abweichung von Absatz 4 zu Gunsten des Einspruchsführers mit 3 Punkten und

mit 2:0 Toren als gewonnen, für den Einspruchsgegner mit 0 Punkten und mit 0:2 Toren als verloren gewertet.

- (6) Die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Spiel stellt keinen Einspruchsgrund gemäß § 38 dar. In derartigen Fällen kann gemäß § 35 Absatz 2 unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen Anzeige erstattet werden, bei Pokalspielen gilt § 71 Spielordnung.

§ 38 a Einspruch bei Spielmanipulationen

- (1) Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist auch mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat; der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
- (2) Für die Einspruchsberechtigung gemäß Abs. 1 gilt § 44 Absatz 2 analog.
- (3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von den Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.
- (4) Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 29 Nr. 1 Spielordnung erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung.

§ 39 Rechtliches Gehör

- (1) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.
- (2) Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder sowie allen Personen, die aufgrund eines Vertrages, einer ehrenamtlichen Stellung im Verein oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins wahrnehmen gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter ist zusätzlich dem Schiedsrichter Mitteilung zu geben.
- (3) Von einer Mitteilung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler, Trainer oder Funktionsträger vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. In diesem Fall gilt § 36.

§ 40 Einstweilige Verfügung / Vorläufige Sperre

- (1) Der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere bei schwerwiegenden Sportverfehlungen einen Spieler für alle Fußballspiele (Feldfußball, Futsal und Beachsoccer) vorläufig zu sperren. § 8 Absatz 2 Satz 2, 3 gilt entsprechend.
- (2) Gegen die einstweilige Verfügung nach Absatz 1 kann binnen einer Woche die Entscheidung des jeweiligen Rechtsorgans beantragt werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem Feldfußball-, Futsal- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler und/oder Trainer und der Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die erste Instanz in der Tätigkeit, in welcher der Feldverweis erfolgte, jeweils für Spiele der gleichen Wettbewerbsform (Feldfußball-, Futsal- oder Beachsoccer-Spiel) gesperrt (Spieler) bzw. hat ein Innenraumverbot als Trainer und Funktionsträger, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Dies gilt auch bei einem Feldverweis im Ausland. Diese Sperre ist nicht an den vom Schiedsrichter gemeldeten Namen, sondern an die des Feldes verwiesene Person gebunden. Der Verein des hinausgestellten Spielers ist verpflichtet, eine etwaige Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich richtig zu stellen.

Hallenturniere nach Teil 3 der Richtlinien für Futsalturniere und private Hallenturniere sind im Sinne dieser Vorschrift dem Futsal gleichgestellt.

- (4) In Ausnahmefällen kann mit einstweiliger Verfügung auf Antrag des Betroffenen die automatische Sperre bis zum Erlass des Urteils ausgesetzt werden. Dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

§ 41 Schriftliches Verfahren

- (1) In Sportgerichtsverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.
- (2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung zwingend erforderlich ist.
- (3) Beabsichtigt das Sportgericht, im schriftlichen Verfahren eine Strafe nach § 48 Absatz 1 c, f, j und l von mehr als acht Wochen (in Jugendangelegenheiten: von mehr als sechs Wochen) oder Ausschluss oder Streichung von der

Schiedsrichterliste zu verhängen, so hat es die beabsichtigte Strafe dem Verein und dem Betroffenen vorab anzukündigen. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Verein und der Betroffene können innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen oder Einwendungen erheben. Im Ankündigungsschreiben hat das Sportgericht über die Frist und die Folge einer Fristversäumnis nach § 44 Absatz 5 zu belehren.

- (4) Kommt das Sportgericht im weiteren Verlauf des Verfahrens zu der Erkenntnis, dass eine niedrigere Strafe ausreichend ist, so kann es weiterhin unter Fortgeltung des Absatz 3 im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- (5) Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so entscheidet das Sportgericht frei, das heißt ohne Bindung an Ankündigungen nach Absatz 3.
- (6) Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied seines Sportgerichts beauftragen. § 14 gilt entsprechend.

§ 41 a Verfahren des Verbandsanwalts

- (1) Meldungen über Vorkommnisse in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind, hat der Schiedsrichter auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag (bei Privatspielen am nächsten Werktag) dem Verbandsanwalt und in Abschrift dem Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
- (2) Der Verbandsanwalt soll bei Spielervergehen in einem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern und der Herren Bayernliga oder in einem DFB-Pokal- oder Privatspiel, an dem eine Mannschaft dieser Ligen beteiligt war, spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung entscheiden, ob er das Verfahren einstellt oder einen Antrag beim zuständigen Sportgericht stellt. Bei diesen Privatspielen gilt Satz 1 nur dann, wenn das Spielervergehen einen Verbandsligaverein betrifft. Der Verbandsanwalt leitet den beabsichtigten Antrag dem Verein des Betroffenen zu, der binnen 24 Stunden ab Zugang seine Zustimmung zum Antrag erteilen oder eine Stellungnahme abgeben kann. Eine zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahme des Betroffenen ist beim endgültigen Antrag beim Sportgericht zu berücksichtigen. Der Verbandsanwalt kann die Fristen auf Antrag der Betroffenen, der vor Fristablauf eingehen muss, verlängern.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Fristen verlängern sich bei Verfahren, die Spiele der übrigen Verbandsligen oder deren Vereine betreffend, auf den vierten Werktag

für die Entscheidung des Verbandsanwalts und auf 3 Tage für die Zustimmung oder den Antrag. Der Verbandsanwalt kann in dringenden Fällen den Betroffenen die Fristen gemäß Absatz 2 setzen.

- (4) Der Verbandsanwalt kann das Verfahren nicht einstellen bei einer Meldung eines Feldverweises auf Dauer mittels roter Karte sowie nach erfolgter Antragstellung beim Sportgericht.
- (5) Der Antrag hat den betroffenen Verein bzw. Spieler zu benennen, einen konkreten Sachverhalt und die betroffenen Ordnungsbestimmungen zu enthalten. Der Antrag soll mit einem konkreten Rechtsfolgeantrag verbunden sein, wenn der Stand der Ermittlungen dies bereits zulässt, andernfalls hat er die Beweismittel zu benennen. Der mit dem Eingangsantrag verbundene Rechtsfolgeantrag kann im Verlauf des Verfahrens in jeder Richtung abgeändert werden.
- (6) Der Verbandsanwalt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen durchführen, insbesondere den Betroffenen anhören oder Zeugen vernehmen. In diesem Fall soll er die Ermittlungen spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung aufnehmen. Im Rahmen der Ermittlungen soll er mit den Mitgliedern des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung in den von diesen betreuten Fällen zusammenarbeiten und die zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Informationen austauschen. Die Entscheidung des Verbandsanwalts soll am zweiten Werktag nach dem Abschluss der Ermittlungen erfolgen.

§ 41 b Verfahren vor dem Sportgericht Bayern

- (1) Soweit nachfolgend keine Sonderregelungen enthalten sind, richtet sich das Verfahren vor dem Sportgericht Bayern nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Bei Spieler-, Trainer- und Funktionsträgervergehen entscheidet das Sportgericht Bayern vorbehaltlich Absatz 6 durch Einzelrichterbescheid auf Antrag des Verbandsanwalts. Zuständig für die Entscheidung ist der Vorsitzende oder ein durch Geschäftsverteilungsplan festgelegter Beisitzer als Vertreter des Vorsitzenden. Der Einzelrichterbescheid ist unzulässig, wenn eine Sperre von mehr als acht Wochen (in Jugendangelegenheiten eine Sperre von mehr als sechs Wochen) zu verhängen wäre oder wenn der Verbandsanwalt einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellt.
- (3) Im Falle des Einverständnisses des Betroffenen oder seines Vereins hat der Einzelrichter dem Strafantrag des Verbandsanwalts zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Bestehen solche Bedenken ist der Einzelrichterentscheid unzulässig.

- (4) Besteht kein Einverständnis, soll die vom Antrag des Verbandsanwaltes und des Betroffenen und seines Vereins unabhängige Entscheidung des Einzelrichters bis spätestens am folgenden Werktag ergehen. Eine Verschärfung über das vom Verbandsanwalt beantragte Strafmaß hinaus ist unzulässig. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung ist der Einzelrichterentscheid unzulässig.
- (5) Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Verbandsanwalt, der Betroffene oder sein Verein binnen 3 Tage nach Zugang der Entscheidung im amtlichen Postfach des Vereins schriftlich Einspruch beim Sportgericht einlegen, sofern der Einzelrichter von dem Antrag des Verbandsanwaltes abgewichen ist oder der Betroffene oder der Verein nicht zugestimmt hat. Bei Strafen, die Vergehen in Spielen der Regionalliga Bayern oder der beiden Herren Bayernligen betreffen, ist die Einspruchsfrist auf 24 Stunden verkürzt.
- (6) Ist eine Entscheidung durch Einzelrichterbescheid unzulässig oder ist Einspruch eingelegt, entscheidet das Sportgericht in der Besetzung Vorsitzender und zwei Beisitzer. Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Einzelrichter, der den Bescheid erlassen hat, darf an der Entscheidung mitwirken. Das Sportgericht ist bei der Entscheidung nicht an den Einzelrichterbescheid gebunden. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden.

§ 41 c Unterstützende Ermittlungen

Nach der Einleitung eines Verfahrens kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag des Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichtes der Vorsitzende des Verbands-Sportgerichtes eine geeignete Person mit Ermittlungen zur Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Sportgerichtes beauftragen. Die geeignete Person muss ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes sein. Der schriftliche Abschlussbericht des Ermittlers muss den Beteiligten vor der Entscheidung des zuständigen Sportgerichts zur Stellungnahme vorgelegt werden.

§ 42 Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden mindestens drei Tage vor der Verhandlung zugehen. Bei Verfahren, die Vereine oder Spieler der Regionalliga Bayern oder der Herren-Bayernligen betreffen, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Teilt eine Partei einen triftigen Grund für ihr Nichterscheinen mit, so kann nach dem Ermessen des Gerichts dennoch die Verhandlung durchgeführt werden, wenn dies zwingend geboten ist.

- (2) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der namentlichen Vorstellung der Mitglieder des Sportgerichts durch den Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende stellt sodann die Anwesenheit der geladenen und erschienenen Personen fest. Sofern der Betroffene trotz Ladung nicht erscheint, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Der Vorsitzende belehrt die Zeugen über ihre Wahrheitspflicht und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer. Sodann werden der Betroffene und die Zeugen einzeln vernommen, sowie die sonstigen Beweismittel eingeführt. Alle Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Soweit ein Mitglied des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung mit einem Fall befasst ist, können Schiedsrichter sich dessen für ihre Zeugenvernehmung als Rechtsbeistand bedienen. Zeugen und Sachverständige können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch ein Mitglied des Sportgerichtes befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in diesem Fall in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine Befragung mittels Telefons oder sonstiger elektronischer Medien während der Verhandlung vorgenommen werden.
- (4) Nach Schluss der Vernehmung schließt der Vorsitzende die Beweisaufnahme und erteilt dem Betroffenen oder dessen Vertreter das Schlusswort. Sofern der Verbandsanwalt am Verfahren beteiligt ist, stellt dieser vor dem Schlusswort des Betroffenen seinen Antrag.
- (5) Eine Verkündung des Urteils kann im Anschluss an die Beratung erfolgen. § 24 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 43 Sitzungsprotokoll

- (1) Bei den Sportgerichten werden keine Sitzungsprotokolle geführt.
- (2) Über den Verlauf einer mündlichen Verhandlung ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Kurzprotokoll zu führen.

§ 44 Berufung

- (1) Gegen die Urteile der Kreis-Sportgerichte und der Jugend-Sportgerichte kann Berufung zum Bezirks-Sportgericht eingelegt werden. Gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und Urteile des Sportgerichts Bayern kann Berufung zum Verbands-Sportgericht eingelegt werden. Gegen Urteile, die eine Wertung von Pokalspielen zum Gegenstand haben, ist die Berufung nicht zulässig. § 71 Nr. 3 der Spielordnung gilt entsprechend.

- (2) Berufung kann neben dem unmittelbar Betroffenen, seinem Verein und dem Verbandsanwalt auch einlegen, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen kann. Neben dem Verbands-Präsidenten sind mit dessen Zustimmung zur Berufungseinlegung auch berechtigt die Verbandsorgane, soweit durch die Entscheidung ihr Aufgabengebiet unmittelbar berührt wird.
- (3) Die Berufung ist schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Urteils gemäß § 24 Absatz 5 bei dem Sportgericht einzulegen, dessen Urteil angefochten wird. Die Einlegung der Berufung über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Frist beim Berufungsgericht eingeht. Eine bis zur Entscheidung eingereichte Begründung ist unter Beachtung des Absatz 4 zu berücksichtigen. Wenn das Urteil dem Verbandsanwalt nicht bekanntgegeben wurde, kann der Verbandsanwalt innerhalb von fünf Wochen ab der letzten Bekanntgabe an einen der Beteiligten Berufung einlegen. Innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der letzten Bekanntgabe an einen der Beteiligten kann derjenige Berufung einlegen, der ohne Beteiligter zu sein, ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung hat, diese Frist endet aber in jedem Fall eine Woche nach dem letzten Spiel der Meisterschaftsspielrunde der betroffenen Mannschaft.
- (4) Die Berufung kann nicht auf Beweismittel gestützt werden, die bereits in der ersten Instanz hätten beigebracht werden können.
- (5) Die Berufung ist unzulässig, wenn weder der Betroffene noch sein Verein in erster Instanz Einwendungen gegenüber einer Ankündigung des Sportgerichts gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 erhoben haben und der Betroffene und sein Verein gemäß § 41 Absatz 3 Satz 4 belehrt worden sind. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 45 Revision

- (1) Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Sportgerichte in zweiter Instanz kann Revision zum Verbands-Sportgericht eingelegt werden, wenn die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen geltend gemacht und nachgewiesen wird.
- (2) Hinsichtlich der Revisionsberechtigung, der Form und der Fristen gelten die Bestimmungen des § 44 Absatz 2 und 3. Zusätzlich gilt, dass in der Revisionsschrift die verletzte Vorschrift bezeichnet und dargelegt werden muss, wodurch die Bestimmung verletzt wurde. Die Frist zur Begründung der Revision

kann auf Antrag vom Vorsitzenden um längstens 2 Wochen verlängert werden. Dieser Antrag ist innerhalb der Einlegungsfrist zu stellen.

§ 46 Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten oder zuungunsten des Betroffenen ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Urteilsfällung dem erkennenden Gericht bekannt gewesen wären. Der Antrag kann von dem Betroffenen selbst oder einem Rechtsmittelberechtigten sowie dem Verbands-Präsidenten gestellt werden. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Tatsachen- und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie nachweislich ohne Verschulden des Antragstellers vor Rechtskraft des Urteils ihm nicht bekannt geworden sind oder nicht rechtzeitig vorgebracht werden können.
- (3) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen und Beweismittel beim Verbands-Sportgericht zu stellen. Die Rechtzeitigkeit des Antrages hat der Antragsteller nachzuweisen.
- (4) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Rechtsfolgen ist auch zulässig mit der Begründung, dass infolge eines Vereinswechsels oder der Zurückziehung der Mannschaft eine ausgesprochene Sperrstrafe nach Verbandsspielen zu einer unbilligen Härte führt. Absatz 2 und 3 gelten für diesen Fall nicht. Zuständig ist in diesem Fall das Sportgericht, das zuletzt über die Sperrstrafe entschieden hat.

Das Verbands-Sportgericht kann in ähnlich gelagerten Ausnahmefällen über die Abänderung der Sperre entscheiden.

- (5) Auf begründeten Antrag des Vereins kann die Höhe einer Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung reduziert werden, auch unter die Mindeststrafe des § 73 Absatz 2 b oder das Urteil aufgehoben werden und die Bestrafung des Vereins entfallen, wenn der persönliche Verantwortliche (bei mehreren Tätern mindestens 50 % der Täter) für die Tat rechtskräftig sportgerichtlich geahndet wurde oder wenn ein oder mindestens 50 % von mehreren Tätern zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung bereits identifizierte Täter sich nachfolgend beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben. Über den Antrag entscheidet das Sportgericht, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, nach Anhörung des Verbandsanwaltes durch

Beschluss. Bei Punktabzug gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag des Vereins innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch fünf Wochen vor dem letzten Spieltag der Saison gestellt werden muss.

- (6) Das Verfahren ist durch das Verbands-Sportgericht wiederaufzunehmen, wenn ein Urteil des Verbands-Sportgerichts durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts oder ein Urteil des Schiedsgerichts aufgehoben worden ist. Wird gegen ein Urteil des Verbands-Sportgerichts eine einstweilige Verfügung erlassen oder wird in einem nicht rechtskräftigen Urteil eines ordentlichen Gerichts die Aufhebung oder Außervollzugsetzung eines Urteils des Verbands-Sportgerichts ausgesprochen, kann das Verbands-Sportgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen. Die an der ursprünglichen Entscheidung mitwirkenden Sportrichter sind bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und bei der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen.

Teil III

Die Strafvorschriften

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 47 Grundlagen der Strafbarkeit

- (1) Alle Formen unsportlichen Verhaltens, auch wenn sie in den einzelnen Strafbestimmungen nicht aufgeführt sind, werden geahndet und mit einer der in § 4 der Satzung festgelegten Strafen belegt.
- (2) Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen.
- (3) Die für die einzelnen Taten vorgeschriebenen Strafen gelten auch für Versuch und alle Formen der Beteiligung an der Tat.

§ 47 a Diskriminierung

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 47 Absatz 1 macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Ein besonders schwerer Fall der Unsportlichkeit liegt vor, wenn die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung,

Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt wird oder wer sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält. In diesem Fall ist, anstatt der ansonsten vorgesehenen Mindeststrafe eine Sperrstrafe nicht unter 5 Wochen oder 5 Spielen auszusprechen oder auf Ausschluss zu erkennen. Im Falle einer alleinigen Geldstrafe muss diese mindestens 300 Euro betragen.

§ 47 b Spielmanipulation

- (1) Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 47 bleibt insoweit unberührt.
- (2) Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten geahndet.

§ 48 Strafen

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis.
 - b) Geldstrafen bis zu 1500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000 Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000 Euro; die Mindeststrafe beträgt 10 Euro.
 - c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis zu drei Jahren.
 - d) gegen Mitglieder Platzverbot von zwei bis zu sechsunddreißig Monaten oder für dauernd.
 - e) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.

- f) Zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- g) Punktabzug, auch für die nächste Spielzeit.
- h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- i) Ausschluss.
- j) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren.
- k) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder B+-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden
- m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von zehn Spielen

Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
- n) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen
- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
- q) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen

(2) Die Sportgerichte sind an die in den Bestimmungen festgelegten Mindest- und Höchststrafen gebunden. Bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als 200 Euro bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 4 Absatz 6 der Satzung verhängt werden. Gleiches gilt in Wiederholungsfällen und in Fällen der Tatmehrheit.

(3) Neben einer Bestrafung kann auf Nebenfolgen erkannt werden.

Soweit eine Bestimmung eine Sperre oder ein Funktionsverbot vorsieht, kann zusätzlich zu dieser Sperre oder dem Funktionsverbot eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Dies gilt nicht bei Junioren/innen.

(4) Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der Bestimmung zu entnehmen, die die schwerere Strafandrohung enthält. In diesen Fällen ist die vorgesehene Mindeststrafe angemessen zu erhöhen. Ist neben einer anderen Strafe wahlweise eine Geldstrafe angedroht, so können beide Strafen nebeneinander verhängt werden. Mehrere verhängte Geldstrafen werden zusammengezählt.

(5) Werden gleichzeitig mehrere selbständige Vergehen abgeurteilt, so ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Hierzu ist für jedes Vergehen eine Einzelstrafe zu bestimmen und dann eine Gesamtstrafe auszusprechen, die höher als die höchste Einzelstrafe aber niedriger als die Summe aller Einzelstrafen sein muss.

(6) Ein gesperrter Schiedsrichter ist auch als Spieler gesperrt. Ein als Spieler oder ein als offiziell im ESB aufgeführter Verantwortlicher gesperrter Schiedsrichter (Sperre ab vier Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert. Diese Sperre tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gemäß § 68 (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein.

§ 48 a Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung

(1) Sperren gegen Mitglieder von bis zu achtzehn Monaten können für den über acht Wochen (bei Junioren/innen: über vier Wochen) hinausreichenden Zeitraum ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die zu vollziehende Sperre ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

- (2) Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene zuvor vom Sportgericht festgelegte zweckmäßige Auflagen erfüllt und dies ihm gegenüber nachweist. Geldauflagen sind bei Junioren/innen unzulässig. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
- a) Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport
 - b) Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband
 - c) Maßnahmen zur Wiedergutmachung (Täter-/Opferausgleich).

Bei Junioren ist darauf zu achten, dass die Auflagen jugendgerecht sind und dem ihnen zugedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

- (3) Die Bewährungszeit ist auf drei bis zwölf Monate nach Ablauf des Sperrzeitraums festzusetzen.
- (4) Das zuletzt mit der Sache befasste Sportgericht kann auf Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung gemäß Absatz 1 durch neuerliches Urteil treffen.
- (5) Wird gegen den Betroffenen wegen einer sportwidrigen Handlung, die sich während des Laufes der Bewährungszeit ereignet hat eine neuerliche Sperre von mehr als drei Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 Euro verhängt, so widerruft das nunmehr zuständige Sportgericht zugleich die Strafaussetzung zur Bewährung und ordnet den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise die Fortdauer der Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen. In letzterem Fall ist die Bewährungszeit um mindestens drei bis maximal zwölf Monate zu verlängern.

§ 48 b Auflagen

- (1) Das zuständige Sportgericht kann Auflagen erteilen. Der Verbandsanwalt kann einen dahingehenden Antrag stellen. Mit den Auflagen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Auflagen können neben einer Strafe oder im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung erteilt werden.
- (2) Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
- a) organisatorische Auflagen,

- b) sicherheitstechnische Auflagen,
- c) personenbezogene Auflagen,
- d) infrastrukturelle Auflagen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

- (3) Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Betroffene binnen einer vom zuständigen Sportgericht festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.
- (4) Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten gemäß §§ 47, 48 geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 49 Verweis

- (1) Der Verweis ist die nachdrückliche Ermahnung zu künftigem Wohlverhalten.
- (2) Ist der Verweis wahlweise neben einer anderen Straftat angedroht, so kann der Verweis nur bei geringer Schuld ausgesprochen werden.

§ 50 Geldstrafe

- (1) Eine Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Betroffenen angemessen berücksichtigen.
- (2) Für Geldstrafen und Kosten haftet auch der Verein, dem das bestrafte Mitglied zur Zeit der Tat angehört oder in dessen Auftrag ein Dritter tätig war. Für Trainer gilt dies, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins der von ihnen betreuten Mannschaft sind. Diese Haftung gilt nicht bei Geldstrafen, die gegen Mitglieder von Verbandsorganen aus ihrer Tätigkeit verhängt werden.

§ 51 Sperren

- (1) Sperren können in allen Wettbewerbsformen (Feldfußball, Futsal, Beachsoccer) ausgesprochen werden.
- (2) Ist eine Spiellersperre von mehr als vier Wochen verhängt, so ruht das Recht, eine Funktion oder ein Amt in einem Verbandsorgan auszuüben. Der gesperrte Verein verliert das Recht Spiele auszutragen. Ausgenommen hiervon sind Junioren/-innenmannschaften. Die in die Sperrzeit fallenden Punktspiele des gesperrten Vereins sind für ihn mit 0:2 als verloren zu werten. § 29 der Spielordnung gilt entsprechend.

- (3) Sperren bis zu zwei Monaten sind nach Wochen oder nach Spielen/Turnieren zu bemessen.
- (4) Fällt das Ende der Sperrfrist auf ein Wochenende (Freitag bis Sonntag), so ist das Ende der Sperrfrist auf den Ablauf des sich anschließenden Sonntags oder des direkt anschließenden gesetzlichen Feiertages festzusetzen.
- (5) Eine Sperre nach Absatz 3 kann nach Wochen oder als Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Spielen/Turnieren in der jeweiligen Wettbewerbsform oder in einem bestimmten Teilbereich der Wettbewerbsform (zum Beispiel Verbandsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turniere), in dem die Tat begangen worden ist, ausgesprochen werden.

Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Sperrstrafe für alle Wettbewerbsformen festgelegt werden.

In Fällen, in denen Sperren für Verbandsspiele/Freundschaftsspiele ausgesprochen wurden, ist der Spieler für alle weiteren Verbandsspiele/Freundschaftsspiele seines jeweiligen Vereins gesperrt bis zum Ablauf der Sperre nach Satz 1. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Sperrzeit zählen ab Erteilung des jeweiligen Spielrechts die entsprechenden Spiele der Mannschaft in der niedrigsten Herren-/Frauenklasse des aufnehmenden Vereins. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Spiel des jeweiligen Wettbewerbs. Verbandsspiele im Sinne von Satz 3 sind Meisterschaftsspiele mit Aufstiegsberechtigung, Spiele zur Feststellung des Tabellenplatzes und Relegationsspiele um den Auf- und Abstieg. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Pokalspiele sind alle Spiele um den DFB- und den BFV-Pokal. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Nicht verbüßte Sperren verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

Für den Fall, dass der allgemeine Spielbetrieb vom Vorstand des BFV insgesamt ausgesetzt wird, wird die Vollstreckung einer rechtskräftigen Sportgerichtsstrafe für den Zeitraum des Tages der Unterbrechung bis zum Tag vor der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes ausgesetzt.

§ 51 a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch

- (1) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Bayern infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Meisterschaftsspiel des Feldes

verwiesen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereins in der Regionalliga Bayern, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Diese Sperre gilt nicht für ein nachfolgendes Relegationsspiel, sondern führt zu einer Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel des nachfolgenden Spieljahres der Regionalliga Bayern. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

- (2) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Bayern infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Die im Satz 1 genannten Meisterschaftsspiele sind nur Spiele im Rahmen der Zuständigkeit des BFV, eine Ausweitung auf Spiele der Bundesligen bzw. 3. Liga ist somit nicht gegeben.
- (3) Gegen eine nach Absatz 1 verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim Sportgericht Bayern nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler und sein Verein. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Kalendertag beim Verbandsanwalt eingehen. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das Sportgericht Bayern entscheidet endgültig.
- (4) Wird ein Spieler in einem Relegationsspiel zur Regionalliga Bayern infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Relegationsspiel dieser Relegation gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf dieser Relegation nicht mehr zulässig.

§ 51 b Verwarnung (Gelbe Karte)

- (1) Ein Spieler, der innerhalb eines Spieljahres in Meisterschaftsspielen der Regionalliga Bayern insgesamt fünf Gelbe Karte erhält, ist für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereins in der Regionalliga Bayern gesperrt. Sollte ein Spieler aus einer anderen Regionalliga in die Regionalliga Bayern wechseln, so wird die Anzahl der gelben Karten übernommen und mitgezählt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

- (2) Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
- (3) Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Durch die Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen bestätigt der Vereinsverantwortliche die Richtigkeit der Eintragungen.

§ 51 c Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Regionalliga Bayern gegen einen Spieler verhängte und / oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim Sportgericht Bayern nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich beim Verbandsanwalt eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Werktag eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der betroffene Spieler oder sein Verein. Das Sportgericht Bayern entscheidet endgültig.

§ 51 d Persönliche Strafen gegen Spielertrainer

Eine Person, die gleichzeitig als Spieler und Trainer im ESB eingetragen ist, gilt als Spielertrainer.

Erhält ein Spielertrainer eine Rote Karte, richtet sich die Folge danach, ob er die Rote Karte in seiner Tätigkeit als Trainer oder Spieler erhalten hat.

Ein Spielertrainer kann mit einer Gelb-Roten Karte aus dem Innenraum verwiesen werden, wenn er zuvor als Spieler oder Trainer mit einer Gelben Karte verwarnt wurde. Er kann als Spieler mit einer Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen werden, wenn er zuvor als Trainer oder Spieler mit einer Gelben Karte verwarnt wurde.

Für dieses Spiel ist er insgesamt gesperrt. Für nachfolgende Spiele gilt § 40 Absatz 3.

§ 52 Platzverbot

- (1) Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass es innerhalb des feststehenden Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, die für die Einhaltung des Platzverbots erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Besteht ein zivilrechtliches Hausverbot gegen einen Spieler eines anderen Vereins so ist diesem grundsätzlich das Betreten des Sportgeländes und der

dortigen Einrichtungen auf Dauer untersagt. Die Ausübung des Hausrechts darf jedoch nicht rechtsmissbräuchlich angewendet werden, um den Verein, dessen Mitglied der Spieler ist, zu schwächen. Das Hausverbot ist daher räumlich und zeitlich so zu beschränken, dass die Mitwirkung eines mit Hausverbot des Heimvereins belegten Spielers erlaubt ist, wenn der Spieler sich ab dem Zeitpunkt des Betretens der Platzanlage bis zur Abreise der Gastmannschaft nur auf dem Spielfeld und der hierfür vorgesehenen Aufwärmzone sowie im Kabinentrakt aufhält und gewährleistet ist, dass er nach Spielschluss unverzüglich das Vereinsgelände wieder verlässt. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Heimvereins gegen diese Bestimmungen kann eine Bestrafung nach §§ 47, 48 RVO erfolgen.

§ 53 Platzsperre

- (1) Bei Verhängung einer Platzsperre ist vom Sportgericht im Urteil deren Zeitdauer zu bestimmen. Weiterhin ist festzusetzen, ob die Platzsperre sich gegen einzelne oder alle Mannschaften eines Vereines richtet.
- (2) Innerhalb des festgesetzten Zeitraums haben die von der Platzsperre erfassten Mannschaften ihre Heimspiele nach Ansetzung durch den zuständigen Spielleiter auf neutralem Platz auszutragen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners anzusetzen.
- (3) Anstelle einer Platzsperre kann vom Sportgericht für einzelne oder alle von ihr betroffenen Spiele eine Spield austragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
- (4) Auf Antrag des Spielleiters oder eines beteiligten Vereins kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Festsetzung nach Absatz 3 auch noch nach Rechtskraft des Urteils durch das zuletzt mit der Sache befasste Sportgericht erfolgen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 54 Aberkennung einer Verbands- oder Vereinsfunktion

- (1) Die Aberkennung einer Verbands- oder Vereinsfunktion hat zur Folge, dass der vom Urteil Betroffene sein Amt oder seine Funktion innerhalb der festgesetzten Zeit nicht ausüben darf. Innerhalb dieser Zeit kann er auch nicht in eine Funktion gewählt werden.
- (2) Als Vereinsfunktion gilt in diesem Zusammenhang jedes Amt im Verein, auch wenn es in der Satzung nicht verankert ist.

§ 55 Punktabzug

Wird gegen eine Vereinsmannschaft auf Punktabzug erkannt, so ist dies in der Tabelle entsprechend zu berücksichtigen.

§ 56 Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

- (1) Die Versetzung in eine niedrigere Spielklasse hat zur Folge, dass die betroffene Vereinsmannschaft unbeschadet des Tabellenplatzes in der nächstfolgenden Spielsaison in die nächstniedrigere Spielklasse eingereiht wird.
- (2) Befindet sich die betroffene Mannschaft am Ende der laufenden Saison darüber hinaus auf einem Abstiegsplatz, so wird sie in der neuen Saison zwei Klassen tiefer eingeteilt.

§ 57 Ausschluss

- (1) Ein ausgeschlossener Verein verliert die Mitgliedschaft im Verband und das Recht, Verbandseinrichtungen zu benützen.
- (2) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus einem Verbandsverein durch den Verband hat zur Folge, dass er auch in einem anderen Verbandsverein nicht Mitglied sein kann.

§ 58 Sperre als Schiedsrichter

Wird ein Mitglied eines Verbandsorgans als Schiedsrichter durch Urteil eines Sportgerichts gesperrt, so verliert es für die Zeit seiner Sperre das Recht, eine Tätigkeit in einem Verbandsorgan auszuüben.

§ 59 Streichung von der Schiedsrichterliste

- (1) Durch die Streichung von der Schiedsrichterliste verliert der Betroffene die Erlaubnis, Schiedsrichter zu sein und das Recht, einer Schiedsrichterorganisation anzugehören.
- (2) Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen. Der digitale Schiedsrichterausweis ist zu deaktivieren.

§ 60 Entziehung der Ausbildungserlaubnis

- (1) Wird einem Trainer, die vom Verband erteilte Lizenz entzogen, so verliert er das Recht, in einem Verbandsverein als Trainer tätig zu sein. Die Trainer-Lizenz ist einzuziehen.

- (2) Bei einem befristeten Lizenzentzug kann der Trainer nach Ablauf der festgesetzten Sperrfrist die Erteilung einer neuen Lizenz beantragen.
- (3) Ist dem Trainer nur die Ausübung der Ausbildungserlaubnis verboten, so behält er seine Trainer-Lizenz; er darf aber während der Sperrzeit keine Trainertätigkeit im weitesten Sinne ausüben.

§ 61 Nebenfolgen

Die mit einer Bestrafung verbundenen Nebenfolgen, insbesondere Spielwertung, Fahrtkostenersatz stellen keine Strafe dar.

§ 62 Schuld

- (1) Die Bestrafung eines nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung strafwürdigen Verhaltens setzt Schuld voraus.
- (2) Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der Strafbestimmung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.
- (3) Vorsätzlich handelt, wer entweder absichtlich oder mit Wissen und Wollen einen Tatbestand verwirklicht.
- (4) Fahrlässig handelt, wer die ihm zuzumutende Sorgfalt außer Acht lässt.
- (5) Ergibt die von einem vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannten Labor durchgeführte Analyse einer Urinprobe oder anderen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit) gemäß der vom DFB als Anhang A zu den Durchführungsbestimmungen Doping des DFB in der jeweils gültigen Fassung herausgegebenen Liste oder die Anwendung einer nach dem genannten Anhang A verbotenen Methode, so gilt dies als Anscheinsbeweis für einen schuldhaften Dopingverstoß. Der Anscheinsbeweis kann erschüttert werden, wenn erwiesenermaßen Tatsachen einen anderen Geschehensablauf ernsthaft als möglich nahelegen.

§ 62 a Strafzumessung

Bei der Strafzumessung wägt das Sportgericht die Umstände, die für und gegen das fehlbare Mitglied sprechen gegeneinander ab. Die Wirkungen, die von der Strafe für den Betroffenen in der Zukunft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

Dabei wird insbesondere

- das Maß der Verfehlung und deren Ausführung,
- die verschuldeten Auswirkungen der Verfehlung,
- das Verhalten nach der Tat,
- das Bemühen um Schadensausgleich,
- und das Bemühen um Schadensverhinderung im Vorfeld,
- sowie die Frage, ob es sich um ein unsportliches Verhalten eines Mitglieds oder um ein ihm zurechenbares unsportliches Verhalten handelt, berücksichtigt.

§ 63 Verjährung

- (1) Vergehen, für die nur ein Verweis oder nur Geldstrafe bis zu 50 Euro angedroht sind, verjähren in drei Monaten.
- (2) Alle sonstigen Vergehen verjähren in drei Jahren.
- (3) Die Verjährung bewirkt, dass die Tat nach Ablauf der Frist nicht mehr verfolgt werden darf.
- (4) Jede Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens gemäß § 34 Absatz 1 jede sportgerichtliche Handlung und die Aufnahme von Ermittlungen durch den Verbandsanwalt unterbrechen die Verjährung.
- (5) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt dem Verfahren, so ist die Verjährung bis zum Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verbandsverein gehemmt.
- (6) Bei Hemmung der Verjährung ruht der Beginn oder der Ablauf der Verjährung mit der Folge, dass diese Zeit nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist.

§ 64 Gnadenerweis

- (1) Die Erteilung eines Gnadenerweises ist bei rechtskräftigen Sportgerichtsurteilen das persönliche Recht des Verbands-Präsidenten, sofern der Verbands-Präsident dieses Recht delegiert, des im Geschäftsverteilungsplan hierfür benannten Vizepräsidenten. Er soll vor einer Begnadigung den Vorsitzenden der letzten Tatsacheninstanz hören.
- (2) Die von den Sportgerichten nach den Strafbestimmungen verhängten Mindeststrafen und Nebenfolgen sind der Begnadigung nicht zugänglich.

- (3) Mit der Gebühr wird das Vereinskonto belastet (s. § 11, I. Ziffer 12 und II. Ziffer 10 Finanzordnung). Anträge von vereinslosen Personen werden erst nach Einzahlung der Gebühr bearbeitet.

2. Abschnitt: Besondere Strafbestimmungen

Unterabschnitt 1: Gegen Spieler

§ 65 Unsportliches Verhalten

- (1) Ein Spieler, der sich während des Spiels unsportlich verhält, ist mit einer Sperre von einer Woche bis acht Wochen zu belegen. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden; dies gilt nicht nach einem Feldverweis auf Dauer.
- (2) In besonders schweren Fällen kann auf eine Sperre bis zu drei Jahren oder auf Ausschluss erkannt werden.
- (3) Der Begriff "während des Spiels" umfasst den Zeitraum vom Betreten des Spielfeldes durch den Spieler bei Beginn des Spieles oder bei Einwechslung bis zum Verlassen des Spielfeldes nach dem Spiel oder bei Auswechslung.
- (4) Weigert sich ein Spieler an einem Auswahlspiel des Verbandes mitzuwirken, so ist ein Verweis zu erteilen oder eine Sperre von einer Woche bis acht Wochen zu verhängen, die sich unmittelbar an die automatische Sperre nach § 15 Absatz 3 d Jugendordnung anschließt.

§ 66 Rohes Spiel

- (1) Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.
- (2) Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet.

§ 67 Tätlichkeit

- (1) Ein Spieler, der gegen einen Gegenspieler, einen sonstigen am Spiel Beteiligten oder einen Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre von sechs Wochen bis zu drei Jahren zu belegen. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluss erkannt werden.
- (2) Ist gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden oder liegt ein leichter Fall einer Tätlichkeit vor, so ist eine Sperre von mindestens drei Wochen, bei

Vorliegen beider Milderungsgründe von mindestens zwei Wochen zu verhängen.

§ 68 Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

- (1) Ein Spieler, der den Schiedsrichter oder SR-Assistenten beleidigt oder bedroht oder sich der Anordnung des Schiedsrichters widersetzt, ist mit einer Sperre von einer Woche bis zu sechs Monaten zu belegen.
- (2) Begeht ein Spieler eine Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichterassistenten, so ist er mit einer Sperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren, in leichteren Fällen mit einer Sperre von mindestens acht Wochen zu belegen. In besonders schweren Fällen ist auf Ausschluss zu erkennen.

§ 69 Verfehlungen von Spielern als Zuschauern

Verfehlungen von aktiven Spielern, die als Trainer, Betreuer oder Zuschauer begangen werden, können auch so geahndet werden, als wären sie als Spieler begangen.

§ 70 Spielen ohne Genehmigung

- (1) Ein Spieler, der ohne Genehmigung spielt, erhält eine Sperre von drei Wochen bis sechs Monate, bei Junioren/-innenspielern eine Sperre von einer Woche bis drei Monate.
- (2) Ein Spieler, der innerhalb von vier Wochen eine Spielgenehmigung für mehrere Vereine beantragt, ist mit einer Sperre von vier Wochen bis zu einem Jahr zu belegen. Wer als Vertragsamateur mit mehreren Vereinen Verträge abschließt, ist mit einer Sperre von vier Wochen bis zu einem Jahr zu belegen.
- (3) Spielt ein Spieler unter falschem Namen, so ist auf eine Sperre von sechs Wochen bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 71 Spielen trotz Sperre

- (1) Ein Spieler, der an einem Verbandsspiel mitwirkt, obwohl er gesperrt ist, wird mit einer weiteren Sperre von sechs Wochen bis sechs Monaten belegt, bei Junioren/-innenspielern mit einer Sperre von zwei Wochen bis drei Monate.
- (2) Wirkt er als gesperrter Spieler bei einem Privatspiel mit, kann die zu verhängende weitere Sperre ermäßigt werden.

§ 72 Spielabbruch

Ein Spieler, der durch sein Verhalten einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Sperre von mindestens acht Wochen belegt, bei Junioren/-innenspieler mit einer Sperre von mindestens vier Wochen.

Unterabschnitt 2: Gegen Vereine**§ 73 Verletzung der Platzdisziplin**

- (1) Kommt der gastgebende Verein seinen Pflichten zum Schutz der am Sportplatz anwesenden Personen, insbesondere des Schiedsrichters, der SR-Assistenten und des Gegners nicht oder nur unzureichend nach, wird er mit einer Strafe nach § 48 Absatz 1 belegt. Die gleichen Strafen gelten für den Gastverein, wenn dieser den ihn treffenden Pflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt, insbesondere dem gastgebenden Verein nicht die mögliche und zumutbare Unterstützung gewährt.
- (2)
 - a) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften für Zwischenfälle jeglicher Art ihrer Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer.
 - b) In Verfahren wegen erheblichen Zuschauerfehlverhaltens (insbesondere Zeigen von Bannern mit strafbaren Inhalten, rassistische, diskriminierende Rufe oder Sprechchöre, Verstöße gegen das Verbot Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände in das Stadion einzubringen oder zu verwenden) ist der Verein, dem die Zuschauer nach Absatz 2 a zuzurechnen sind, mit Geldstrafe von 300 Euro bis 12.000 Euro, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis maximal 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis maximal 50.000 Euro zu belegen. Zusätzlich kann eine Strafe nach § 48 Absatz 1 e, g oder h verhängt werden. Wenn der persönlich Verantwortliche für die Tat (bei mehreren Tätern mindestens 50 % der Täter) sportgerichtlich geahndet wird, kann die Geldstrafe unter die Mindeststrafe reduziert werden oder die Haftung des Vereins gemäß Absatz 2 a entfallen. Dies gilt nicht bei einem eigenen Verschulden des Vereins.
 - c) Musste das Spiel wegen erheblichen Zuschauerfehlverhaltens für eine durchgehende Zeitdauer von mindestens 5 Minuten unterbrochen oder abgebrochen werden ist in der Regel eine Strafe nach § 48 Absatz 1 g) (Punktabzug) zusätzlich zur Geldstrafe zu verhängen (dies gilt nicht bei Pokal- und Freundschaftsspielen). Dies gilt ferner nicht und es verbleibt

beim Strafrahen gemäß § 73 Absatz 2 b, wenn der für die Tat verantwortliche Täter (bei mehreren Tätern mindestens 50% der Täter) dem Sportgericht gegenüber mit Namen und Anschrift benannt wird, diesem(n) gegenüber vom Verein nachweislich ein Platzverbot für mindestens 3 Monate ausgesprochen wird und der Verein nachweist, den oder die Täter für die gegen den Verein ausgesprochene Geldstrafe in Regress zu nehmen.

- (3) Gegen den unmittelbaren Schuldigen kann auf Sperre, Geldstrafe, Funktionsverbot, Platzverbot oder Ausschluss erkannt werden.
- (4) Für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst ist der gastgebende Verein mit einer Geldstrafe nicht unter 20 Euro zu belegen, sofern nicht nach Absatz 1 eine höhere Strafe zu verhängen ist.

§ 74 Verschulden eines Spielabbruchs

- (1) Verschuldet ein Verein einen Spielabbruch, wird er mit einer Geldstrafe von 100 Euro bis 12.000 Euro, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis maximal 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis maximal 50.000 Euro belegt. Im Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren wird er mit einer Strafe gemäß § 48 Absatz 1 (außer Verweis und Geldstrafe unter 200 Euro) belegt. Jeder Verein haftet für seine Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Mitglieder, sowie die ihm zuzurechnenden Anhänger und Zuschauer. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Spiel wegen Zuschauerfehlverhaltens vom Schiedsrichter abgebrochen wird.
- (2) Bei Verschulden eines Spielabbruches durch Jugendbegleiter wird dieser mit einer Geldstrafe von 75 Euro bis 300 Euro belegt. In schweren Fällen ist der Jugendbegleiter mit einer Funktionssperre von vier Wochen bis sechs Monaten zu bestrafen.
- (3) Die Spielwertung erfolgt nach § 29 Spielordnung.
- (4) Ist der Spielabbruch auf erhebliches Zuschauerfehlverhalten zurückzuführen, erfolgt die Bestrafung nach § 73 Absatz 1 bis Absatz 3.

§ 75 Nichtbeachtung von Entscheidungen

- (1) Vereine, die ein ausgeschlossenes Mitglied aufnehmen oder dieses eine Funktion ausüben lassen, werden mit einer Geldstrafe nicht unter 500 Euro, in schweren Fällen zusätzlich mit einer Sperre von einem Monat bis zu zwölf Monaten belegt.

- (2) Hat der Verein nur fahrlässig gehandelt, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 50 Euro zu belegen.
- (3) Lässt ein Verein trotz erkanntem Funktionsverbot eine weitere Funktionsausübung des Mitglieds zu, ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 250 Euro, in schweren Fällen zusätzlich mit einer Sperre von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.
- (4) Hält ein Verein seinen Spieler von der Mitwirkung an einem Auswahlspiel des Verbandes ab, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 50 Euro zu belegen. Gegen den unmittelbaren Verantwortlichen im Verein ist auf Verweis, Geldstrafe, Sperre oder Funktionsverbot zu erkennen.

§ 75 a fehlende Genehmigung Freundschaftsspiele

Wer gegen § 77 Nr. 3 Spielordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe nicht unter 200 Euro oder mit einer Spielsperre von mindestens zwei Verbandsspielen belegt.

In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden. In leichten Fällen kann statt Geldstrafe oder Spielsperre auf einen Verweis erkannt werden.

Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr zu erkennen. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro erkannt werden.

§ 76 Unlautere Methoden

- (1) Hat sich ein Verein den Verbleib in der Spielklasse oder den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erschlichen, ist er in eine niedrigere Spielklasse zu versetzen.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf eine Vereinssperre zu erkennen.

§ 77 Unzulässiger Einsatz von Spielern

- (1) Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 150 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 50 Euro bestraft. Zusätzlich kann auf Punktabzug erkannt werden. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist nach § 29 Spielordnung zu verfahren. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene,

sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25 Euro erkannt werden.

- (2) Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf eine Geldstrafe nicht unter 150 Euro, im Jugendbereich nicht unter 75 Euro zu erkennen. Es kann auch ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Freundschaftsspielen, sowie bei Spielen von Juniorenmannschaften auf Kreisebene und von Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25 Euro erkannt werden.
- (3) Setzt ein Verein einen Spieler mit einem für das Spiel gültigen Spielrecht ein, dessen Spielberechtigung kein Lichtbild enthält, wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 200,00 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 75 Euro bestraft. Das Spiel wird nach seinem Ausgang gewertet.

Im ersten Wiederholungsfall verdoppelt sich die Mindeststrafe. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn in der gleichen Mannschaft erneut ein Spieler ohne Lichtbild in einem Spiel oder Turnier eingesetzt wird.

Bei allen weiteren Wiederholungsfällen verdoppelt sich jeweils die Mindeststrafe erneut. Setzt ein Verein in einer Mannschaft mindestens in drei Meisterschaftsspielen Spieler ohne Lichtbild ein, wird diese Mannschaft für das dritte Spiel und für jedes weitere Meisterschaftsspiel, in dem ein Spieler ohne Lichtbild eingesetzt wird, zusätzlich mit Punktabzug bestraft. Diese Regelung gilt nur für das laufende Spieljahr.

§ 78 Spielausfall

- (1) Verschuldet ein Verein einen Spielausfall oder tritt er zu einem Verbandsspiel verspätet an, ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 25 Euro zu belegen, im Jugendbereich nicht unter 15 Euro zu belegen.
- (2) Auf Antrag des Gegners ist er zum Ersatz, der diesem entstandenen Kosten und Auslagen verpflichtet. Die §§ 29 und 73 der Spielordnung gelten entsprechend.
- (3) Bei Spielen der Reservens-, Freizeitmannschaften und unteren Junioren/Juniorinnenmannschaften kann auf die Verhängung einer Geldstrafe verzichtet werden.

§ 79 Mängel bei der Vorlage der Spielberechtigung

Weist ein Verein bei Spielen seiner Mannschaft die Spielberechtigung von mitwirkenden Spielern nicht ordnungsgemäß nach § 33 Nr. 2 Spielordnung oder nach § 16 der Jugendordnung nach, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 20 Euro, bei Juniorenspielen nicht unter 10 Euro zu belegen.

§ 79 a Verstöße gegen die Anzeigepflicht bzw. Nachweispflicht bei Vertragsspielern

Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 45 Nr. 2 Spielordnung oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nr. 3 Satz 3 Spielordnung werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250 Euro geahndet.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nr. 3 Satz 3 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 80 Fehlen eines Betreuers, Nichterscheinen zu Tagungen

- (1) Fehlt ein Betreuer bei Junioren/innenspielen wird der Verein mit einer Geldstrafe von 20 Euro bis zu 100 Euro belegt.
- (2) Vereine, die zu einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Gruppentagung keinen Vertreter entsenden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Euro belegt.

§ 80 a Nichtmeldung von Ergebnissen

Ein Verein, der gegen die Vorschrift des § 28 Nr. 5 Spielordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 10 Euro bestraft. In Wiederholungsfall beträgt die Geldstrafe mindestens 100 Euro.

Unterabschnitt 3: Gegen Schiedsrichter

§ 81 Verschuldetes Nichtantreten

- (1) Tritt der eingeteilte Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent zum Spiel schuldhaft nicht an, so ist er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis 200 Euro bzw. im Jugendbereich bis 150 Euro oder mit einer Sperre von vier Wochen bis zu zwölf Monaten zu belegen.

- (2) Tritt der eingeteilte Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent schuldhaft zu einem Spiel verspätet an, wird er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis 30 Euro, in Spielen ab der Bezirksliga bis 100 Euro belegt.

§ 82 Verletzung der Prüfungspflicht

Unterlässt ein Schiedsrichter die vorgeschriebene Prüfung von Spielberichten oder Spielerpässen oder eine Meldung über festgestellte Unregelmäßigkeiten, wird er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu 30 Euro, in schweren Fällen mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste bestraft.

§ 83 Spielbericht

- (1) Sendet der Schiedsrichter den Spielbericht nicht oder verspätet ein, oder erstattet er den Spielbericht nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, ordnungsgemäß oder erschöpfend oder gibt er keine gleichlautende Meldung über Vorkommnisse an die beteiligten Vereine, so wird er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu 50 Euro belegt.
- (2) In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung von mit Feldverweis auf Dauer belegten Spielern oder bei vorsätzlich falscher Berichterstattung erfolgt Sperre von vier bis zu zwölf Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste. Wird die Umgehung einer Spielersperre bezweckt, kann auf Ausschluss erkannt werden.

§ 84 Überschreitung der Spesensätze

- (1) Überschreitet der Schiedsrichter bei seiner Spielabrechnung die Spesensätze vorsätzlich, so erfolgt Bestrafung mit einer Geldstrafe von mindestens 30 Euro, in schweren Fällen mit einer Sperre von vier Wochen bis zu zwölf Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (2) Der Schiedsrichter ist zur Rückzahlung des zu viel erhobenen Betrages verpflichtet.

Unterabschnitt 4: Bei Doping

§ 85 Strafbarkeit des Dopings

- (1) Doping ist verboten.
- (2) Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Dopingvorschriften des § 5 Nr. 2 DFB-Spielordnung.

Im § 5 Nr. 2 DFB-Spielordnung sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotliste aufgenommen worden sind.

- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Die Anordnung von Dopingkontrollen obliegt der NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
- (4) Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln seiner Mitglieder und seiner Angestellten, sowie beauftragter Personen zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 86 Strafbestimmungen

- (1) Bei Dopingvergehen gelten die in den §§ 6, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 8g DFB-Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Rechtsfolgen und Strafen, dies gilt auch für Dopingvergehen bei von der NADA angeordneten Trainingskontrollen.
- (2) Für das Mitwirken lassen gedopter (§ 85 Absatz 2) Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Doping ist der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 5000 Euro für jeden Einzelfall zu belegen.

Unterabschnitt 5: Gegen Sonstige**§ 87 Amtspflichtverletzung**

- (1) Funktionäre oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter 50 Euro zu belegen, im Falle einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung ihrer Funktion zu entheben. Zusätzlich kann ihnen das Recht aberkannt werden, bis zu einer Zeitdauer von drei Jahren eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- (2) In schweren Fällen kann auf Ausschluss erkannt werden.
- (3) Der Verbands-Präsident ist von der Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Eine Bestrafung nach §§ 47, 48 bleibt unberührt.

§ 88 Unlautere Abrechnung

- (1) Wer unlauter abrechnet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro belegt.
- (2) In schweren Fällen erfolgt Sperre oder Ausschluss.

§ 89 Falsche Angaben

- (1) Wer in spieltechnischen oder in Angelegenheiten der Spielberechtigung falsche Angaben macht oder einen ihm bekannt gewordenen Irrtum nicht umgehend berichtigt, wird mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis 500 Euro belegt. In schweren Fällen kann auf Sperre oder Ausschluss erkannt werden.
- (2) Wer in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus ein Passbild hoch lädt, das nicht den genannten Spieler darstellt, einen falschen Spielerpass oder eine sonstige unechte Urkunde (auch technische) herstellt oder zur Täuschung gebraucht, wird mit Ausschluss bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter 500 Euro und/oder auf Sperrstrafe erkannt werden. Bei Fahrlässigkeit kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro und/oder auf Sperrstrafe erkannt werden.
- (3) Wer in einem Sportgerichtsverfahren als Zeuge vorsätzlich falsch aussagt, wird mit einer Geldstrafe nicht unter 50 Euro bestraft. Handelt es sich um einen Spieler, ist anstelle einer Geldstrafe auf eine Sperre von vier Wochen bis sechs Monaten zu erkennen.

- (4) Bei fahrlässig falscher Aussage ist auf eine Geldstrafe nicht unter 10 Euro zu erkennen.

§ 90 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit Kapitalgesellschaften als Tochtergesellschaften von Mitgliedsvereinen des BFV am Spielbetrieb teilnehmen, gelten für diese Tochtergesellschaften die Bestimmungen für Vereine entsprechend.
- (2) In der Rechts- und Verfahrensordnung wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit die männliche Form gewählt. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.